

1. Allgemeines - Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Königsee Implantate GmbH (im Folgenden „Königsee“ genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners von Königsee (im folgenden „Besteller“ genannt) werden nicht anerkannt, es sei denn, Königsee hat ausdrücklich und schriftlich der Geltung abweichender Bedingungen zugestimmt. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn Königsee in Kenntnis entgegenstehender oder von den eigenen Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos durchführt.

1.2 Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Durch Auftragserteilung, spätestens aber durch Annahme der Ware werden diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen vom Abnehmer anerkannt.

1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen Königsee und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

2. Angebot und Auftragsbestätigung

2.1 Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann Königsee dieses innerhalb von 6 Wochen jedoch nicht über einen Jahreswechsel hinweg annehmen. Spätestens kommt der Vertrag mit Absendung der bestellten Ware, bei Teillieferung mit Absendung der ersten Lieferung, zustande.

2.2 Soweit von Königsee Produkte nach Bestellerwünschen gefertigt werden, sind die von Königsee erstellten und vom Besteller genehmigten Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen maßgeblich. Abweichungen von genehmigten Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen sind besonders zu vereinbaren und etwaige Mehrkosten hierfür durch den Besteller zu vergüten. Vom Besteller beauftragte Sonderanfertigungen sind ausschließlich käuflich zu erwerben und vom Umtausch ausgeschlossen. Die Abnahme der produzierten Menge entspricht der vereinbarten Auftragsmenge.

3. Schutzrechte

3.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Königsee die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Königsee.

3.2 Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen, Abbildungen und Kalkulationen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter geltend gemacht, stellt der Besteller Königsee im Innenverhältnis von

sämtlichen Ansprüchen frei. Die Urheberrechte für Sonderanfertigungen verbleiben bei Königsee.

4. Preise

4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten genannte Preise als netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer stets „ab Werk“, zzgl. Verpackungs- und Versandkosten.

4.2 Der Preis der Bestellung sowie gleichzeitig die Konditionen werden am Tag der Rechnungslegung dieser zugrunde gelegt.

4.3 Etwaiiger Mehraufwand, der durch nachträgliche Änderungswünsche entsteht, kann dem Besteller von Königsee in Rechnung gestellt werden. Bei Bestellungen durch Krankenhäuser unter 100 €, durch niedergelassene Ärzte und Praxen unter 50 € und bei Bestellungen im Veterinärbereich unter 50 € erhebt Königsee einen Mindestmengenzuschlag von 15 €.

Für Exportbestellungen gelten folgende Mindestmengenzuschläge: 10 € Mindestmengenzuschlag bei einem Gesamtbestellwert unter 100 € für Kunden aus Österreich, 30 € Mindestmengenzuschlag bei einem Gesamtbestellwert unter 300 € für Kunden aus EU-Ländern und 50 € Mindestmengenzuschlag bei einem Gesamtbestellwert unter 500 € für Kunden aus Drittländern. Anderslautende Vereinbarungen Exportkunden betreffend, sind individuell, schriftlich zu regeln.

4.4 Wünscht der Auftraggeber beschleunigten Versand, z. B. Express- oder Eilboten, gehen die Mehrkosten zu seinen Lasten; im Inland 30 €; für das Ausland in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

4.5 Sollte der Besteller zu einem Verband gehören, mit dem Königsee vertraglich verbunden ist, gelten die Preise, Konditionen und Mindestbestellwerte bzw. Aufschläge der gültigen Vereinbarungen mit dem Verband.

4.6 Treten nach Abschluss des Vertrages Ereignisse ein, die die Selbstkosten von Königsee bei der Herstellung oder dem Versand der Ware verteuern, insbesondere durch Erhöhung der Königsee-Einkaufspreise für Rohstoffe und durch Lohnerhöhungen, so ist Königsee zu entsprechender Preiserhöhung berechtigt.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skonto gilt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung auf den Rechnungspapieren durch Königsee als vereinbart. Das gleiche gilt für geänderte Zahlungsbedingungen. Lehsiebe: Ansichts- u. Auswahlsendungen gelten als angenommen und werden in Rechnung gestellt, wenn die Rücksendung die vereinbarte Frist um 2 Wochen überschreitet.

5.2 Königsee ist berechtigt, selbst bei entgegen stehenden Zahlungsbedingungen des Bestellers eine Zahlung zunächst auf die jeweils älteste, nicht titulierte Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, ist Königsee berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

5.3 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn und soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Königsee schriftlich anerkannt sind. Das Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist auf Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis beschränkt.

5.4 Königsee ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Das Recht, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5.5 Für Lieferungen außerhalb von Deutschland gilt, generell Lieferung nur nach Vorkasse. Änderungen müssen individuell vereinbart werden.

6. Lieferung / Lieferzeit / Verzug

6.1 Der Beginn der von Königsee angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung durch Königsee setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

6.2 Lieferfristen und Liefertermine gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich zugesagt werden. Lieferfristen beginnen frühestens an dem Tag, an dem der Vertrag schriftlich geschlossen wurde.

6.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von Königsee verlassen oder Königsee die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

6.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Königsee berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

6.5 Sofern die Voraussetzungen von Abs. 6.4 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

6.6 Königsee haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Königsee haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von Königsee zu

vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist, gelten zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

6.7 Wegen Lieferverzögerungen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Königsee beruhen, kann der Besteller keine Ansprüche geltend machen. Dies gilt insbesondere für Lieferverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt. Der vereinbarte Liefertermin bzw. die Lieferfrist verschiebt sich in diesen Fällen entsprechend der Dauer des Lieferhindernisses.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Königsee behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Teilen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Lieferbeziehung, auch der zukünftig entstehenden Verbindlichkeiten, vor. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Königsee berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen.

7.2 Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Teile pfleglich zu behandeln und auch erst nach vollständiger Kaufpreiszahlung operativ zu verwenden.

7.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Königsee unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese Drittwiderspruchsklage erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer solchen Klage zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.

8. Versand, Gefahrenübergang

8.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers und die Lieferung erfolgt „ab Werk“. Die Gefahr geht stets, auch wenn weitere Leistungen von Königsee übernommen werden, spätestens mit Absendung der Ware auf den Besteller über.

8.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die Königsee nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.

8.3 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu besorgen.

9. Sachmängelhaftung / Haftung

9.1 Königsee haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Abnutzung, Lagerung oder sonstige Handlungen des Bestellers oder Dritter auftreten. Der Besteller ist verpflichtet sicherzustellen, dass nur solche Personen die Produkte von Königsee verwenden, die mit den Regeln der ärztlichen Kunst nachweislich vertraut sind. Weiterhin ist den Gebrauchshinweisen der IFU Implantate und der IFU Instrumente unabdingbar Folge zu leisten.

9.2 Die gesetzlichen Ansprüche aus Sachmängelhaftung verjähren in einem Jahr ab Übergabe der Ware. Eine Haltbarkeitsgarantie ist damit nicht abgegeben. Fehlerhafte Ware oder falsch bestellte Ware muss sofort nach Erhalt reklamiert bzw. umgetauscht werden.

9.3 Königsee steht das Wahlrecht zwischen Nachbesorgung und Neulieferung zu.

9.4 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden nicht von Königsee getragen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als der gewerblichen Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist. Dies gilt nicht, wenn das Verbringen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache entspricht.

9.5 Die Haftung von Königsee nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz ist uneingeschränkt gegeben, wenn eine Königsee zurechenbare Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Soweit die Königsee zurechenbare Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt ist, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt, der typischerweise in vergleichbaren Fällen eintritt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

9.6 Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

10. Rücksendebestimmungen

10.1 Die gesetzlichen Ansprüche aus Sachmängelhaftung verjähren in einem Jahr ab Übergabe der Ware. Eine Haltbarkeitsgarantie ist damit nicht abgegeben.

10.2 Rücksendungen erfolgen bei Kontaktaufnahme mit einem Service-Mitarbeiter bei Königsee nach telefonischer Vergabe von Retourennummern, mit welcher die Rücksendung zwingend zu versehen ist.

10.3 Königsee steht das Wahlrecht zwischen Nachbesorgung und Neulieferung zu.

10.4 Rücksendungen nicht originalverpackter Ware (wegen Mängeln) werden nur mit ausgefülltem Sterilisationsnachweis, vorheriger Reklamationsmeldung an den Sicherheitsbeauftragten von Königsee und mit Retourennummer versehen von Königsee Implantate entgegengenommen.

10.5 Sonderanfertigungen sind vom Rückgaberecht ausgeschlossen.

10.6 Beschädigte Implantate und Instrumente werden ohne Gutschrift an den Absender zurückgeschickt. Sonder- und Spezialanfertigungen werden nicht gutgeschrieben und sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

10.7 Es steht Königsee frei, ausgelieferte Ware zurückzunehmen.

11. Gesamthaftung

11.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

11.2 Die Begrenzung nach Abs. 10.1 gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

11.3 Soweit die Schadensersatzhaftung Königsee gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Königsee.

12. Eigentumsvorbehaltssicherung

12.1 Königsee behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Königsee berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch Königsee liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Königsee ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

12.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

12.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Königsee Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Königsee die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den Königsee entstandenen Ausfall.

12.4 Der Besteller ist ausschließlich nach gültiger schriftlicher Vereinbarung berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Königsee jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) von Königsees Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung

weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Königsees Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Königsee verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann Königsee verlangen, dass der Besteller Königsee die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

12.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für Königsee vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, Königsee nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Königsee das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktaendbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

12.6 Wird die Kaufsache mit anderen, Königsee nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Königsee das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Königsee.

12.7 Der Besteller tritt Königsee auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von Königsee gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

12.8 Königsee verpflichtet sich, die Königsee zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von Königsee die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Königsee.

13. Leihware

Leihware wird über den vereinbarten Leihzeitraum zur Verfügung gestellt.

Für nicht steril gelieferte Produkte gelten die Bedingungen der Formulare F-239 „Bedingungen und Preise für Leihsiebe (unsteril)“ und F-241 „Anteilige

Wiederaufbereitungspauschale für die Bereitstellung von Leih- und Konsignations sieben (unsteril)“.

Für sterile Produkte gilt die Vertragsvereinbarung Leih OP (D00032.06).

14. Mietware

Mietware wird über den vereinbarten Mietzeitraum zur Verfügung gestellt.

Für nicht steril gelieferte Produkte gelten die Bedingungen der Formulare F-239 „Bedingungen und Preise für Leihsiebe (unsteril)“ und F-241 „Anteilige Wiederaufbereitungspauschale für die Bereitstellung von Leih- und Konsignations sieben (unsteril)“.

Für sterile Produkte gelten die Vertragsvereinbarungen Miete kurz steril und Miete lang (D00032.05 und D00032.01).

15. Konsignationsware

Konsignationsware wird über den festgelegten Vertragszeitraum zur Verfügung gestellt.

Für nicht steril gelieferte Produkte gelten die Bedingungen der Formulare F-239 „Bedingungen und Preise für Leihsiebe (unsteril)“ und F-241 „Anteilige Wiederaufbereitungspauschale für die Bereitstellung von Leih- und Konsignations sieben (unsteril)“.

16. Abtretungsverbot

Sämtliche Ansprüche des Bestellers aus dem Vertragsverhältnis gegen Königsee sind nicht abtretbar.

17. Produkthaftung

17.1 Der Besteller darf die Ware nur bestimmungsgemäß verwenden und muss dafür sorgen, dass diese Ware nur an mit den Produktgefahren und -risiken vertraute Personen weiter-veräußert wird. Auf Ziff. 9.1 wird ausdrücklich verwiesen.

17.2 Der Besteller ist verpflichtet sicherzustellen, dass die von Königsee gelieferten Produkte nicht manuell verändert werden. Dies gilt insbesondere, soweit die Implantate aus Titan hergestellt sind, weil es durch entsprechende Veränderungen zu einem Bruch der Produkte oder zu Oberflächenschäden auf den Produkten und damit zu Gesundheitsschädigungen kommen kann. Der Besteller haftet für solche Schäden alleine und stellt im Innenverhältnis Königsee von allen Ansprüchen insoweit frei. Es gelten die vorgegebenen Gebrauchshinweise in der IFU Implantate und der IFU Instrumente.

17.3 Händler und Importeure sind im Sinne des Artikels 25 (1) der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (MDR) verpflichtet, eine angemessene

Rückverfolgbarkeit der Produkte in Zusammenarbeit mit dem Hersteller sicherzustellen.

18. Sonstiges

18.1 Erfüllungsort ist OT Aschau, Am Sand 4, 07426 Alendorf.

18.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das Landgericht Erfurt. Königsee ist jedoch berechtigt, den Besteller auch bei dem Gericht zu verklagen, an dessen Sitz der Besteller seinen allgemeinen Gerichtsstand oder an dessen Sitz der Besteller eine Niederlassung hat.

18.3 Die ausschließliche Handelswährung ist EURO.

18.4 Bestellungen sowie sonstige vertragliche Vereinbarungen sind in Deutsch abzufassen. Die Vertragssprache ist deutsch.

18.5 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18.6 Soweit einzelne Bestimmungen des Vertragsverhältnisses unwirksam sind, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am ehesten entspricht.

18.7 Für steril ausgelieferte Produkte garantiert Königsee eine Sterilablauffrist größer als 12 Monate.